AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Füı	bitte für die 8. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	
	vom 16. bis 18. März 2012 in Gera	67
Δ	GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
11.	Bekanntmachung der Neufassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 3. Januar 2012	67
	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	07
	(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)	67
	Bekanntmachung der Neufassung des Diakoniegesetzes EKM vom 3. Januar 2012	68
	Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	00
	(Diakoniegesetz EKM)	69
	Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV)	0)
	vom 9. Dezember 2011	71
	Verordnung über den Dienst der Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und	, 1
	Familien in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche	
	in Mitteldeutschland (Kreisreferentenverordnung – KRefV) vom 9. September 2011	78
	Verordnung zur Änderung der Zulagenordnung für Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis	70
	vom 9. Dezember 2011	79
	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung vom 27. Juli 2010	80
	Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg vom 8. November 2011	80
	Zuwendungsrichtlinien für Förderung aus Mitteln des Arbeitslosenfonds 1+1 "Arbeitslosen Mut machen"	80
	der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	82
	Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gagel aus dem Kirchengemeindeverband	02
	Evangelisches Kirchspiel Neulingen und Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gagel	
	in den Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Kossebau, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	83
	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Löbnitz,	0.5
	Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch	83
	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal,	0.5
	Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	84
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Apfelstädt,	04
	Kornhochheim und Wandersleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Apfelstädt,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	84
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Aspach-Metebach,	04
	Ebenheim und Weingarten, Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband SILOAH Neufrankenroda,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	84
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ballstädt, Bienstädt,	01
	Eschenbergen, Friemar, Gierstädt, Großfahner, Kleinfahner, Molschleben, Pferdingsleben, Töttelstädt und	
	Tröchtelborn zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Fahner Land,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	85
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Einsdorf, Einzingen,	0.5
	Mittelhausen, Winkel und Wolferstedt zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Wolferstedt,	
	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	85
	Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gössitz, Peuschen, Bahren, Laskau,	0.5
	Paska, Moxa, Wilhelmsdorf, Wernburg, Bodelwitz, Gertewitz, Daumitsch, Quaschwitz zum Evangelisch-Lutherischen	
	Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	85
	The thought the time of time of the time of time of the time of th	00

Urku	ınde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Kehmstedt, Nohra und Wipperdorf	
	zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sieben-Kirchen-Wipperdorf, Evangelischer Kirchenkreis Südharz	86
	unde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Rehmsdorf und Tröglitz zum Evangelischen	
1	Kirchengemeindeverband Rehmsdorf-Tröglitz, Evangelischer Kirchenkreis-Naumburg-Zeitz	86
Urku	ınde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ziegenrück, Crispendorf, Eßbach,	
1	Keila, Schöndorf und Volkmannsdorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Ziegenrück,	
I	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	86
Urku	ınde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buttelstedt, Daasdorf, Nermsdorf,	
I	Rohrbach und Weiden zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buttelstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis	
1	Apolda-Buttstädt	87
	inde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode und Schierke	
	zur Evangelischen Kirchengemeinde Christusgemeinde Wernigerode-Schierke, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	87
	inde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haindorf und Krautheim zur	
I	Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	88
D	DEDCONAL NA CHDICHTEN	0.0
В.	PERSONALNACHRICHTEN	88
C 9	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	88
C. 1	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	00
D. 1	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
	Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und	
	ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	93
1	Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen	
	in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014	94
I	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	95
	Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen	95

Fürbitte für die 8. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. März 2012 in Gera

Die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 8. Tagung (Sondertagung) vom 16. bis 18. März 2012 nach Gera einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprengel Eisenach-Erfurt und die Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Personal des Landeskirchenamtes der EKM.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 15. Januar 2012 (0191)

Brigitte Andrae Präsidentin

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes Vom 3. Januar 2012

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 19. November 2011 (ABI. S. 313) wird nachstehend der Wortlaut des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesetz vom 16. November 2008 (ABI. S. 319),
- 2. den am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2011 (ABI. S. 313).

Erfurt, den 3. Januar 2012 (A7450-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und bei der Durchführung seiner Aufgaben nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 88 der Verfassung arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (4) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes befindet sich beim Sitz des Landeskirchenamtes. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; dies bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (5) Der Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes ist Teil des landeskirchlichen Haushalts. Wird über die Haushaltsansätze und den Stellenplan zwischen dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kollegium des Landeskirchenamtes kein Einvernehmen hergestellt, hört der Landeskirchenrat im Rahmen der Erörterung der Vorlage des Kollegiums den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören der Leiter und sein Stellvertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüfern an. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse in Haushalts- und Wirtschaftsführung haben. Der Leiter soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben; in besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn die Eignung für die Aufgabe des Leiters der Rechnungsprüfungsamtes vom Landeskirchenrat festgestellt wird.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende des Landeskirchenrates.
- (3) Der Stellvertreter wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode und im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt. Die Besetzung der weiteren Stellen erfolgt auf Vorschlag des Leiters durch den Landeskirchenrat.
- (4) Leiter und Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Einrichtung oder Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:
- Es prüft gemäß Artikel 88 der Verfassung die Haushaltsund Wirtschaftsführung
 - a) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Werke
 - b) der rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Werke, Vereine, Anstalten und Stiftungen (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Einrichtungen), soweit
 - aa) sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist,
 - bb) es um die Prüfung der Verwendung landeskirchlicher Zuschüsse geht,
 - cc) der Landeskirchenrat durch Beschluss dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung ermöglicht,
 - dd) die Kirchliche Stiftungsaufsicht dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall einen Prüfauftrag erteilt oder

- ee) bei Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Landeskirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland durch zwischenkirchliche Vereinbarung die Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der EKM übertragen ist.
- In den Fällen der Doppelbuchstaben bb) und cc) besteht im Einzelfall keine Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes.
- c) der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise einschließlich ihrer Einrichtungen in regelmäßigem Abstand; bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

Es soll in diesem Rahmen auch beratend tätig sein.

- Es kann nach eigenem Ermessen Visa-Prüfungen im Landeskirchenamt durchführen.
- Es gibt auf Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gutachterliche Stellungnahmen ab zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.
- Es führt auf Ersuchen des Präsidenten des Landeskirchenamtes Prüfungen durch, wenn ein Beschluss des Landeskirchenamtes oder besondere Umstände dies erfordern.
 Das Rechnungsprüfungsamt ist zuvor zu hören.
- Es erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode regelmäßig Bericht.

Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode kann der Landeskirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass Aufgabenbereiche des Rechnungsprüfungsamtes auf andere kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen übertragen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.
- (3) Vor dem Erlass allgemeiner haushaltswirtschaftlicher Vorschriften ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Prüfungstätigkeit

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. Sie umfasst auch Kassenprüfungen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungen durchführen oder beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Verfahrensgrundsätze, Auskunftspflichten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel selbstständig und verhandelt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Präsidenten des Landeskirchenamtes, den Vorsitzenden des Landeskirchenrates und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode zu unterrichten.

§ 6 Prüfungsberichte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften sowie der aufsichtsführenden Stelle zu. Die geprüfte Stelle hat dem Rechnungsprüfungsamt auf dessen Anforderung hin in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Landeskirche wird zusammen mit der Stellungnahme des Landeskirchenamtes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zugeleitet; dem Hauhalts- und Finanzausschuss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.
- (3) In dem Bericht können auch Feststellungen über frühere oder spätere Rechnungs- und Wirtschaftsjahre getroffen werden.

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren entsprechend einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Gebührenordnung.
- (2) Bei Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) Doppelbuchstabe cc) und Doppelbuchstabe dd) ist zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, in der auch die Höhe der Prüfungsgebühr festgelegt wird

§ 8 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung des Diakoniegesetzes EKM Vom 3. Januar 2012

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM vom 19. November 2011 (ABI. S. 314) wird nachstehend der Wortlaut des Diakoniegesetzes EKM in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- das teils am 1. Januar 2005, teils am 25. Mai 2005 in Kraft getretene Gesetz vom 20. November 2004 (ABI. 2005 S. 15),
- 2. den am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2011 (ABl. S. 314).

Erfurt, den 3. Januar 2012 (5600)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM)

Übersicht

Präambel

- 1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde
- § 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte
- § 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit
- 2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis
- § 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales
- § 7 Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte
- 3. Teil: Diakonie in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- § 8 Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- § 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie
- 4. Teil: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- § 10 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes
- § 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes
- § 13 Organe des Diakonischen Werkes
- § 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk
- § 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes
- 5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Ermächtigungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird. Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und in diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchenge-

- meinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt und fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammen arbeitet.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
- die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- die diakonische Arbeit mit alten, kranken, schwachen, behinderten und gefährdeten Menschen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Obdachlosen, Ausländern und anderen Gruppen,
- die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gemeinden, Landkreisen und staatlichen Stellen,
- 4. die Nachbarschaftshilfe,
- die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
- die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischer Arbeit.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.
- (2) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben soll der Gemeindekirchenrat einen Gemeindediakonieausschuss bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindekirchenrates angehören. Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuss gebildet, soll der Gemeindekirchenrat aus dem Kreis der Gemeinde einen Beauftragten für Diakonie berufen.
- (3) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses oder des Gemeindediakoniebeauftragten ist an die Wahlperiode des Gemeindekirchenrates gebunden.
- (4) Der Gemeindediakonieausschuss oder der Gemeindediakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindekirchenrat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.
- (5) Die Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes bilden einen gemeinsamen Gemeindediakonieausschuss oder berufen einen gemeinsamen Diakoniebeauftragten.

§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

Mehrere Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden. Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuss gelten entsprechend.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis

§ 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Diakonische Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gehört zu den Grundaufgaben des Kirchenkreises. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt er die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden, fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und arbeitet mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet zusammen.

- (2) Der Kirchenkreis kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- (3) Auf der Ebene der Kirchenkreise können für die diakonische Arbeit Stellen errichtet oder Stellenanteile bereitgestellt werden.
- (4) Zur Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis kann der Kirchenkreis Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen unter anderem über finanzielle Unterstützungen abschließen.

§ 5

(weggefallen)

§ 6 Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales

- (1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen synodalen Ausschuss für Diakonie und Soziales
- (2) In den synodalen Ausschuss werden neben den gewählten Synodalen insbesondere Vertreter der diakonischen Träger im Kirchenkreis hinzuberufen.
- (3) Nähere Regelungen zur Bildung und Arbeitsweise des Ausschusses trifft die Geschäftsordnung der Kreissynode.

§ 7 Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte

- (1) Der Kreiskirchenrat soll einen Kreisbeauftragten für Diakonie berufen. Dieser soll Pfarrer oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sein.
- (2) Die Kreisdiakoniebeauftragten beziehungsweise Diakoniepfarrer und -pastorinnen wirken bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in besonderer Verantwortung mit und nehmen an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern sie diesem nicht bereits angehören. Sie berichten der Kreissynode einmal jährlich über ihre Arbeit.
- (3) Sie halten Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil: Diakonie in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

§ 8

Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.
- (2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche nimmt das "Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V." wahr.

§ 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

(1) Diakonische Einrichtungen und Dienste haben Teil am diakonischen Auftrag der Kirche. Sie erfüllen in Kranken-

häusern, Kinder- und Behinderteneinrichtungen, Seniorenund Pflegeheimen und in anderen Einrichtungen einzelne der Gemeinde aufgetragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann.

- (2) Die Einrichtungen und Dienste der Diakonie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.
- (3) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland unterstützt die Einrichtungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 10 Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebunden.
- (2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbstständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
- die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
- die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
- 4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit,
- die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
- die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fortund Weiterbildung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes

- (1) Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 13 Organe des Diakonischen Werkes

- (1) Organe des Diakonischen Werkes sind
- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Diakonische Rat,
- 3. der Vorstand,
- 4. die Diakonische Konferenz.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.
- (3) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes des Diakonischen Werkes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland entsandt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden und Leiter des Diakonischen Werkes. Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz und dem Diakonischen Rat gewählt. Er ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und führt die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat". Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.
- (5) Die Diakonische Konferenz dient der Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniepolitik. In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk

- (1) Für das Diakonische Werk bestehen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland landeskirchliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat.
- (2) Die Berufung in Pfarrstellen von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes

- (1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert. Das Nähere über die Zuschüsse wird zwischen den beteiligten Kirchen in einer Finanzvereinbarung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden mit Genehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.
- (2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährliche Kollekten für die diakonische Arbeit.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

(weggefallen)

§ 17 Ermächtigungsklausel

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 18 (Inkrafttreten)

Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) Vom 9. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 32 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011 (ABI. S. 291) folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1: Aufgaben des Gemeindekirchenrates und Stellung seiner Mitglieder

§ 1 Aufgaben des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat erfüllt seine Aufgaben gemäß Artikel 24 Kirchenverfassung EKM für eine Kirchengemeinde

oder einen Kirchengemeindeverband. Dazu gehören auch die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung besonders zugewiesen werden.

(2) In Angelegenheiten, die den Verkündigungsdienst berühren, stimmt er sich mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, ab. (3) Im Bereich der Verkündigung und Seelsorge ist die Unabhängigkeit des Pfarrdienstes zu wahren. Die Aufgaben und die Zuständigkeiten in diesem Bereich regeln insbesondere die Lebensordnungen und die Dienstanweisung des Pfarrers.

§ 2 Stellung der Mitglieder des Gemeindekirchenrates

Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates üben einen im Sinne von Artikel 15 Kirchenverfassung EKM besonders geordneten Dienst aus. Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden. Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Zeit der Ausübung des Dienstes hinaus.

Abschnitt 2: Sitzungen des Gemeindekirchenrates

§ 3 Einberufung des Gemeindekirchenrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindekirchenrat in der Regel einmal monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, ein. Darüber hinaus kann der Superintendent gemäß Artikel 48 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM den Gemeindekirchenrat zu Sitzungen einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss den Gemeindekirchenrat einberufen, wenn
- 1. ein Drittel der Kirchenältesten,
- ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter,
- 3. der Superintendent,
- 4. der Leiter des Kreiskirchenamtes,
- 5. der Regionalbischof oder
- 6. das Landeskirchenamt
- es verlangt.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Dabei sind die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten zu beteiligen. Der stellvertretende Vorsitzende soll beteiligt werden.
- (2) Sind einem Mitglied des Gemeindekirchenrates aufgrund Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde übertragen, so ist auch dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen. Der Vorsitzende kann gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 Beauftragte hinzuziehen.

§ 5 Einladung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, der Ehepartner des Pfarrers bei gemeinsamer Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle, Pfarrer mit landeskirchlichem Auftrag oder Inhaber von Kreispfarrstellen, die einen gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Auftrag wahrnehmen (§ 2 Absatz 3 und 4 Gemeindekirchenratsgesetz) und Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen (§ 8 Absatz 5 Prädikanten- und Lektorengesetz), sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Es gilt der Absendetermin.
- (2) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

§ 6 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- (1) Die Sitzung des Gemeindekirchenrates wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und schließt mit Gebet und Segen.
- (2) Zu Beginn der Beratungen stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sodann fragt der Vorsitzende, ob Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gewünscht sind. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgelegt.

§ 7 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates kann in der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (2) Der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Landesbischof, der Regionalbischof und die Vertreter des Landeskirchenamtes können in der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Der Superintendent kann den Vorsitz übernehmen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeindekirchenrat fasst seine Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils nach geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) In der Regel erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (3) Wahlen sind in der Regel geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und seines Stellvertreters gelten die besonderen Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes.

§ 9 Persönliche Beteiligung

- (1) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹
- (2) Bei der Beratung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrates anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen. Die Abwesenheit bei der Beschlussfassung und bei der Beratung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten ausnahmsweise zulässig, wenn ihr kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren veranlasst der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates. Der Beschlussfassung ist eine schriftliche Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Abstimmung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten.

§ 11

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit

- (1) Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindekirchenrat kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Öffentlichkeit zu einzelnen Verhandlungsgegenständen zugelassen wird.
- (2) Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrates sind vertraulich. Die Mitglieder und die sonst an den Beratungen Teilnehmenden haben über den Gang der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass der Gemeindekirchenrat einstimmig etwas anderes beschließt.
- (3) Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann der Gemeindekirchenrat Gemeindeversammlungen einberufen. Die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 30 Kirchenverfassung EKM bleibt davon unberührt.

§ 12 Protokoll

(1) Der Gemeindekirchenrat führt ein Protokollbuch. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Als Mindestinhalt sind Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse aufzu-

Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Gemeindekirchenrates selbst oder seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in einem Haushalt lebenden Person oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

- nehmen. Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. Sie sind am Ende der Sitzung vorzulesen und nach Genehmigung der Protokollierung durch den Gemeindekirchenrat vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterschreiben. Die Genehmigung des Wortlauts erfolgt durch Beschluss.
- (2) Das Protokoll kann handschriftlich in einem Protokollbuch gefertigt oder nach elektronischer Fertigung in ein fortlaufendes Protokollbuch aufgenommen werden.
- (3) Der Gemeindekirchenrat legt zum Schluss einer jeden Sitzung fest, welche Beschlüsse den Gemeindegliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise. Dabei ist die Vertraulichkeit der Beratung des Gemeindekirchenrates zu wahren.
- (4) Bei Personalentscheidungen ist in der Regel nur die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern mitzuteilen. Abstimmungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

§ 13 Beanstandung von Beschlüssen

- (1) Der Vorsitzende sowie die ordinierten Mitglieder des Gemeindekirchenrates haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.
- (2) Bleibt der Gemeindekirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten.
- (3) Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt (Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM).

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Gemeindekirchenrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. Neben Mitgliedern des Gemeindekirchenrates können in die Ausschüssen auch andere Personen zur beratenden Mitarbeit berufen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Berühren die Aufgaben eines Ausschusses ein Arbeitsgebiet, für das Mitarbeitende im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt beauftragt sind, sind diese zu den Beratungen des Ausschusses einzuladen.
- (3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates vor. Der Gemeindekirchenrat kann einem Ausschuss im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde und unter Beachtung des § 18 die Ausführung von Beschlüssen und die dazu erforderlichen Befugnisse übertragen. Die Letztverantwortung des Gemeindekirchenrates bleibt unberührt.
- (4) Neben den Fachausschüssen arbeiten als Ausschüsse auch die örtlichen Beiräte und Sprengelbeiräte. Für sie gelten die Regelungen des Kirchengemeindestrukturgesetzes.

Abschnitt 3: Laufende Geschäfte

§ 15

Geschäftsführung für den Gemeindekirchenrat

(1) Die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrates, die Besorgung des Schriftwechsels und die Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 16

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

- (1) Soweit der Gemeindekirchenrat keine andere Regelung im Sinne des Absatzes 2 trifft, führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates auch die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde. Dazu gehören insbesondere:
- die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrates,
- die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde.
- die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde,
- 4. die Führung der Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter.
- (2) Der Gemeindekirchenrat kann gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Geschäftsführung für die Kirchengemeinde ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Der Pfarrer kann die Übertragung nicht ablehnen. Die Übertragung an einen Pfarrer bedarf der Genehmigung des Superintendenten.
- (3) Die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeindekirchenrates einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach den dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen.
- (4) Ungeachtet der Übertragung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde nach Absatz 2 gelten für Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und für Vollmachten die Vorschriften des § 18 Absatz 2.
- (5) Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden. Im Gemeindebüro sind auch die Akten zu führen. Die dauerhafte Aufbewahrung von Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes in Privatwohnungen, die über den laufenden Schriftwechsel des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates hinaus geht, ist unzulässig.
- (6) Von der Geschäftsführung der Kirchengemeinde ist die Geschäftsführung im Pfarrdienst zu unterscheiden. Diese betrifft insbesondere alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Amtshandlungen. Bei mehreren Pfarrern in einer Kirchengemeinde können durch Beschluss des Gemeindekirchenrates im Einvernehmen mit den Pfarrern diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Pfarrer übertragen werden.²
- (7) Für die Siegelführung und die Aufbewahrung von Siegeln gelten die Vorschriften der Siegelordnung.

§ 17 Bestellung eines Geschäftsführers

- (1) In größeren Kirchengemeinden kann der Gemeindekirchenrat Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einem bestellten Geschäftsführer (Kirchmeister) übertragen.
- (2) Zum Geschäftsführer wird in der Regel ein ehrenamtlich
- 2 Vgl. § 13 Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturgesetz KGStruktGAV vom 20. August 2010 (ABI. S.268).

- tätiger Kirchenältester bestellt. Die Bestellung eines hauptoder nebenberuflich tätigen Geschäftsführers ist im Einzelfall zulässig, wenn die langfristige Finanzierbarkeit der Stelle durch die Kirchengemeinde gesichert ist.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den Gemeindekirchenrat festgestellt.
- (4) Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist der Superintendent und das Kreiskirchenamt zu hören.

§ 18 Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen gemäß Artikel 28 Absatz 6 Kirchenverfassung EKM der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindekirchenrates. Sie sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.
- (3) Ist durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 17 ein Geschäftsführer für die Kirchengemeinde bestellt, kann diesem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis an Stelle des Vorsitzenden eingeräumt werden.
- (4) Anderen Mitarbeitern kann der Gemeindekirchenrat eine Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften erteilen. Die Vollmachterteilung muss schriftlich erfolgen und Art und Umfang der umfassten Rechtsgeschäfte benennen.

§ 19 Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit

- (1) In der Öffentlichkeit wird die Kirchengemeinde, sofern es sich nicht um rechtliche Vertretung im Sinne des § 18 handelt, durch den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder seinen Stellvertreter und die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten gemeinsam vertreten. Sind Mehrere mit dem Pfarrdienst beauftragt, ist die Vertretung in der Öffentlichkeit abzusprechen.
- (2) Die Beteiligten nach Absatz 1 sind bei bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Fragen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Das betrifft insbesondere das Verhältnis zur politischen Gemeinde und staatlichen Behörden und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

Abschnitt 5: Sonstige Rechte der Kirchengemeinde

§ 20 Satzungsrecht

- (1) Soweit durch das kirchliche Recht vorgeschrieben, ist die Kirchengemeinde zum Erlass von Satzungen verpflichtet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann darüber hinaus ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Satzung regeln. Insbesondere können durch Satzung die Benutzung des Eigentums und der Einrichtungen der Kirchengemeinde geregelt werden.
- (3) Kirchengemeindesatzungen bedürfen unbeschadet weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 21 Erlass einer Geschäftsordnung

Zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung kann sich der Gemeindekirchenrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 22

Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

- (1) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände können gemäß Artikel 32 Kirchenverfassung EKM durch Vereinbarung oder Zweckvereinbarung geregelt werden. Für Zweckvereinbarungen gilt das Zweckverbandsgesetz.
- (2) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können mehrere Gemeindekirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungsleitung hat der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates in dessen Bereich die Sitzung stattfindet, soweit nichts anderes bestimmt wird. Soll ein Beschluss gefasst werden, ist hierfür erforderlich, dass jeder anwesende Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2). Der Beschluss ist gefasst, wenn jeder Gemeindekirchenrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder der Vorlage zustimmt (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3). Das Protokoll der gemeinsamen Beratung ist in das Protokollbuch der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes aufzunehmen, in deren beziehungsweise dessen Bereich die Sitzung stattfindet. Jeder Gemeindekirchenrat unterzeichnet das Protokoll gemäß § 12 Absatz 1. Den anderen beteiligten Gemeindekirchenräten ist eine Abschrift auszufertigen, die in das eigene Protokollbuch einzufügen ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 23 Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anweisung für Gemeindekirchenräte vom 9. Dezember 1953 (ABI. ELKTh 1954 S. 5) in der Fassung vom 30. Oktober 2001 (ABI. ELKTh S. 263) außer Kraft.

Erfurt, den 9. Dezember 2011 (A1411-04)

Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Datum/Ort

Unterschrift

Se	eite 76	Amtsblatt Nr. 2 – 15. Februar 2012
An	alage 1:	
	rschlag für die Gliederung einer schriftlichen Vorlag d Abstimmung gemäß § 10 Absatz 2 VOGKR	e für die Durchführung eines Verfahrens für schriftliche Befragung
1.	Darstellung des Sachverhalts: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
2.	Formulierung der Beschlussvorlage: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
3.	Beschlussfassung	
	Ich stimme der Beschlussfassung im schriftlichen Verfa	ahren zu. ¹
	Ja □ Nein □	
	Ich stimme der Beschlussvorlage zu:	
	Ja □ Nein □ Enthaltung □	
_	Zutreffendes ankreuzen	
1	Wenn hier nein angekreuzt wird, entfällt eine Entscheidung in werden.	der Sache und darf in den Kästchen der nachfolgenden Reihe nicht angekreuzt

☐ Zutreffendes ankreuzen **) Unzutreffendes streichen

Anlage 2:

Niederschrift des G	Gemeindekirchenrates	der Kirchengemeinde	des Kirchspiels	über die Durch	führung eines `	Verfahrens für
schriftliche Befragi	ung und Abstimmung	gemäß § 10 Absatz 2	VOGKR			

Am	ist ein schriftli	ches Verfahren gemäß § 10	Absatz 2 VOGKR eingelei	itet worden.
Dem Gemeindekirchenrat g	ehören insgesamt _		Mitglieder an.	
An dem schriftlichen Verfal	nren haben folgende	e ordentliche Mitglieder des	s GKR teilgenommen:	
		,	,	
			······································	
☐ Sämtliche dem Gemein chen Verfahren beteilig	dekirchenrat angeh			
☐ Folgende ordentliche M	litglieder des Geme	indekirchenrates waren dur	rch Abwesenheit/Krankheit	verhindert
Dafür sind die nachfolgende	en Stellvertreter			
an dem schriftlichen Verfah	ren beteiligt worder	1.		
Die schriftliche Befragung lich der zu beteiligenden St				emeindekirchenrates einschließ- en.
□ Von den beteiligten Mit	gliedern und Stellv	ertretern hat niemand der Γ	Ourchführung des schriftlich	nen Verfahrens widersprochen.
☐ Da der Durchführung d	es schriftlichen Ver	fahrens widersprochen wor	den ist, ist das Verfahren al	ogebrochen worden.
In dem schriftlichen Verfahr Ergebnis der Abstimmung:	ren ist über folgend	en Antrag abgestimmt word	den:	
Ja-Stimmen		_ Nein-Stimmen	Enthaltungen	
	, den _		_	
		Unterschriften		
Vorsitzende(r)**)/stellvertr.	Vorsitzende(r)**)	Mitgli	ed	Mitglied

Verordnung über den Dienst der Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kreisreferentenverordnung – KRefV)
Vom 9. September 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt auf Grund Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Verordnung:

Übersicht:

- § 1 Grundsätze des Dienstes der Kreisreferenten
- § 2 Aufgaben
- § 3 Stellenbesetzung
- § 4 Regelungen für die Ausgestaltung des Dienstes
- § 5 Kreisreferentenkonvent
- § 6 Fortbildung und Supervision
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze des Dienstes der Kreisreferenten

- (1) Für die inhaltliche und konzeptionelle Leitung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in den Kirchenkreisen werden Kreisreferenten eingesetzt.
- (2) Sie sind zuständig für die Ausgestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien als Teil des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis und in den zu ihm gehörenden Kirchengemeinden.
- (3) Gemäß Artikel 48 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wirken sie in ihrem Aufgabenbereich mit den für die anderen Dienste Verantwortlichen zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kreisreferenten übernehmen in Abstimmung mit dem Superintendenten und dem Kreiskirchenrat die Leitungsverantwortung für die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst. Dazu sollen insbesondere gehören
- die Anleitung, fachliche Beratung und Begleitung der haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst einschließlich der Ausübung der Fachaufsicht und der Erarbeitung und Überprüfung der Dienstanweisungen,
- die Planung und Durchführung von Fortbildungen und fachspezifischen Konventen für diese Mitarbeitenden,
- die Verantwortung für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Zuständigkeitsbereich sowie die Beförderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in kirchlichen Arbeitsgruppen und Gremien
- 4. die Konzeption, Koordinierung und Weiterentwicklung der Arbeit in der Region,
- die Beratung und Mitwirkung bei der Personalplanung, Personalentwicklung und Stellenbesetzung,
- 6. die Verantwortung für die zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (2) Sie tragen die fachliche Verantwortung für die Koordina-

tion und Weiterentwicklung der Arbeitskonzepte des gemeindepädagogischen Dienstes, insbesondere für

- die Konzeption und Weiterentwicklung der Arbeitsfelder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, zum Beispiel von Kreisjugendtagen, Kreiskindertagen und Freizeiten,
- die Jahresplanung und den Jahresbericht für die Arbeitsfelder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- die regelmäßige Evaluation der Arbeitsfelder Kinder-, Jugend- und Familienarbeit der Region einschließlich der Erstellung der Statistik für das Arbeitsfeld,
- die Begleitung von Mitarbeitenden in Praktikums- und Ausbildungsverhältnissen,
- 6. die Mitwirkung an Visitationen.

Die Jahresplanung und der Jahresbericht sind dem Kreiskirchenrat zur Kenntnisname vorzulegen.

- (3) Sie gewährleisten die Vernetzung und Kommunikation zwischen den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises und der Landeskirche
- im eigenen Zuständigkeitsbereich durch die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitsfelder Kinder-, Jugendund Familienarbeit in den Gremien ihres Zuständigkeitsbereichs;
- 2. in der Region durch
 - a) die Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere in kinder- und jugendpolitischen Fragen,
 - die Koordination und die Vernetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
 - d) Mitwirkung bei der Gewinnung von Drittmitteln;
- 3. in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch
 - a) die regelmäßige Teilnahme am Konvent der Kreisreferenten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und an sonstigen Fachtagungen,
 - b) die Mitwirkung an Projekten der Landeskirche im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

§ 3 Stellenbesetzung

- (1) Kreisreferentenstellen sind durch die Kirchenkreise nach den allgemeinen Vorschriften auszuschreiben und zu besetzen. Das Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum Ausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren beratend hinzuziehen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerbungsverfahren sind
- 1. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche,
- der erfolgreiche Abschluss eines Diplom- oder Masterstudienganges an einer von der Landeskirche anerkannten kirchlichen Fachhochschule oder an einer staatlichen Fachhochschule oder Hochschule in folgenden Fachrichtungen:
 - a) Gemeindepädagogik oder Religionspädagogik,
 - b) Sozialpädagogik oder Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialwesen jeweils mit einer theologischen oder religionspädagogischen Zusatzqualifikation.

Die Bewerber sollen außerdem die für eine Leitungstätigkeit im Arbeitsfeld Kinder-, Jugend- und Familienarbeit erforderliche Befähigung durch entsprechende Nachweise belegen.

- (3) Von dem Erfordernis eines Fachhochschulabschlusses kann abgesehen werden, wenn der Bewerber einen mindestens gleichwertigen anderen Abschluss nachweist.
- (4) In Einzelfällen können abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang in einer der oben genannten Fachrichtungen zugelassen werden.
- (5) Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Inhaber einer Kreisreferentenstelle sind und keinen Fachhochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss haben, gelten weiterhin für die Tätigkeit eines Kreisreferenten als fachlich geeignet, sofern sie mindestens einen Fachschulabschluss nachweisen können.
- (6) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kinderund Jugendpfarramtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland allgemeine Richtlinien erlassen für
- die Festlegung der erforderlichen theologischen oder religionspädagogischen Zusatzqualifikation gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
- die Feststellung der Leitungsbefähigung gemäß Absatz 2 Satz 2,
- die Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses gemäß Absatz 3,
- die Zulassung von Bewerbern mit einem Bachelorabschluss gemäß Absatz 4 sowie
- 5. die Beurteilung der Eignung gemäß Absatz 5.

§ 4 Regelungen für die Ausgestaltung des Dienstes

- (1) Anstellungsträger ist der Kirchenkreis.
- (2) Die Dienstaufsicht über den Kreisreferenten führt der Superintendent. Die Fachaufsicht obliegt dem Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Für das Anstellungsverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung beziehungsweise des Dienstrechtes für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Im Stellenplan des Kirchenkreises sollen für die Leitung der Arbeit mit Kindern und Familien und für die Leitung der Jugendarbeit jeweils den Aufgaben entsprechende Stellenanteile vorgehalten werden. Hat der Kreisreferent keine volle Stelle, kann er bis zum Umfang einer Vollbeschäftigung mit einer weiteren Tätigkeit in einem anderen Arbeitsbereich des Kirchenkreises beauftragt werden.
- (5) Zur näheren Ausgestaltung der Tätigkeit des Kreisreferenten erstellt der Superintendent eine Dienstanweisung. Dabei hat er das Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beratend hinzuziehen. Das Landeskirchenamt kann zur Ausgestaltung des Dienstes von Kreisreferenten eine Musterdienstanweisung erlassen.
- (6) Der Kirchenkreis stellt für den Kreisreferenten einen angemessen ausgestatteten Büroarbeitsplatz sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung und weist dem Stelleninhaber einen Dienstsitz zu.

§ 5 Kreisreferentenkonvent

- (1) Die Kreisreferenten der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bilden den Kreisreferentenkonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Dieser tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Kreisreferentenkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung obliegt dem Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(3) Der Kreisreferentenkonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Fortbildung und Supervision

- (1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung sind Kreisreferenten zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Bei Bedarf sollen sie Supervision entsprechend den geltenden Regelungen in Anspruch nehmen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Richtlinie über Leitungsfunktionen und Leitungsstrukturen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen vom 16. Oktober 2001 (ABI. EKKPS S. 150).
- die Verordnung über die katechetische Fachberatung vom 28. Juli 1998 (ABI. ELKTh S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro vom 18. September 2001 (ABI. ELKTh S. 258, 259).

Erfurt, den 9. September 2011 (A5312-05)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Verordnung zur Änderung der Zulagenordnung für Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis Vom 9. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zulagenordnung für Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 15. Dezember 2006 (ABI. 2007 S. 75) wird § 2 wie folgt gefasst:

"§ 2 Amtszulagen

Superintendenten nach Nr. 2.2. der Besoldungsordnung erhalten eine Amtszulage (Ephoralzulage) in Höhe der Differenz aus den Endstufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 15."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2011 (4536-0001)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung Vom 27. Juli 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 7 Reisekostenverordnung (RKV) vom 13. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 9) die Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV) vom 16. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 10) wie folgt geändert:

In Nummer 4.3.1 werden die Sätze 6 und 7 ("Hinweis aus lohnsteuerrechtlicher Sicht") gestrichen.

Erfurt, den 20. Dezember 2011 (4271/4273)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg Vom 8. November 2011

Präambel

In dem 1816 gegründeten Evangelischen Predigerseminar Wittenberg führen unter Trägerschaft der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) die an einer Ausbildungsvereinbarung beteiligten Gliedkirchen der EKD sowie die EKU-Stiftung mit Sitz in Wittenberg die Tradition der Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament am Ursprungsort der Reformation fort.

Dabei nutzen sie die besonderen Chancen der Ausbildung junger Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen an den Stätten der Reformation und halten das theologische Erbe von Martin Luther, Philipp Melanchthon und Johannes Bugenhagen am Ort ihres Wirkens im ökumenischen Horizont lebendig.

§ 1 Grundlage

Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg ist eine unselbständige Einrichtung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK).

§ 2 Aufgaben des Predigerseminars

- (1) Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg dient der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Landeskirchen, die sich im Rahmen einer Ausbildungsvereinbarung zur gemeinsamen Gestaltung und Durchführung der Ausbildung im Predigerseminar verpflichten.¹
- (2) Es pflegt und entwickelt zudem die historische Bibliothek (Reformationsbibliothek) und trägt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Verantwortung für die Nutzung der Schlosskirche als Kirche des Seminars und Gottesdienststätte der Schlosskirchengemeinde.

§ 3 Kuratorium

- (1) Für das Evangelische Predigerseminar Wittenberg wird ein Kuratorium gebildet, das seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahrnimmt. Das Kuratorium besteht aus:
- der Landesbischöfin oder dem Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- je einem Mitglied für jede der beteiligten Landeskirchen, das von der jeweiligen Kirchenleitung entsandt wird; von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz vom Kuratorium zu wählen,
- einem Mitglied, das vom Vorstand der EKU-Stiftung aus seiner Mitte bestimmt wird,
- einem Mitglied, das vom Präsidium der UEK bestimmt wird.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt oder bestimmt. Für sie kann eine Stellvertretung vorgesehen werden. Der oder die Vorsitzende gehört dem Kuratorium für die Dauer ihres oder seines Dienstes an.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:
- 1. die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars,
- die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Amtes der UEK,
- die Ausbildungsdezernentinnen und Ausbildungsdezernenten der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Nummer 2 entsandte Mitglieder sind,
- 4. die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der EKD.
- (4) Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung des Mitglieds, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, in der Regel in Lutherstadt Wittenberg zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder dem Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Kuratoriums, die Bekenntnis oder Recht einer der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen nach deren Auf-

¹ Vikarinnen und Vikare im Sinne dieser Satzung sind die in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen.

fassung betreffen, kommen gegen deren Stimme nicht zustande.

§ 4 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen in:
- der Entwicklung, der verbindlichen Festlegung und der Aufsicht über die Erfüllung der Rahmenausbildungsordnung für das Predigerseminar im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen sowie in der Beratung und Begleitung der Studienarbeit im Predigerseminar,
- der Vorlage eines Berufungsvorschlags für die Stellen der Direktorin oder des Direktors und der hauptamtlichen Lehrkräfte, wobei die beteiligten Landeskirchen angemessen zu berücksichtigen sind; es führt die Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor,
- der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen den Leitungen der beteiligten Landeskirchen und der jeweiligen Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare sowie des Zusammenwirkens mit den regionalen Studienleitern in der erweiterten Studienleiterkonferenz,
- der Aufsicht über die Pflege der Bibliothek des Predigerseminars mit der Reformationsbibliothek und der Fürsorge für seine Lehrmittel,
- der Feststellung des Haushaltsplanes und der Abnahme der Jahresrechnung.
- (2) Das Kuratorium gibt sich und seinem Geschäftsführenden Ausschuss eine gemeinsame Geschäftsordnung. Es bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 5 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dieses nicht tagt.
- (2) Das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz des Kuratoriums hat, ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Höchstzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden. Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Wittenberg nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf. Zugunsten von Kuratoriumssitzungen kann auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse bilden und sachverständige Personen, insbesondere auch Vertreter von Theologischen Fakultäten, beratend hinzuziehen.
- (4) § 3 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Direktorin/Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Evangelische Predigerseminar Wittenberg. Sie oder er wird durch das Präsidium der UEK berufen und vertritt das Predigerseminar für die UEK im Rechtsverkehr.
- (2) Gemeinsam mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern, die durch das Präsidium berufen werden, trägt die Direktorin oder der Direktor die Verantwortung für Studienarbeit, Gemeinschaftsleben und Verwaltung im Predigerseminar.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor und die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter üben zugleich seelsorgerliche Aufgaben für die Vikarinnen und Vikare aus. Sie halten Ver-

- bindung mit den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen des Predigerseminars.
- (4) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet des § 4 Absatz 1 Nummer 2. Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Dienstaufsicht über die Direktorin oder den Direktor übt das Amt der UEK aus.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für Mitarbeiterschaft und Verwaltung der Schlosskirche.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor stellt den Haushaltsplan für das Predigerseminar auf. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Wirtschaftsführung im Predigerseminar. Verträge, die das Predigerseminar mit mehr als 10.000,- Euro verpflichten, sowie Darlehens- und Kreditverträge bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK, Verpflichtungen über 50.000,- Euro bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der UEK.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss in ihren Sitzungen über die Arbeit im Predigerseminar. Daneben können auch die übrigen Studienleiterinnen und Studienleiter und andere eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Berichte über ihre spezielle Arbeit (zum Beispiel Bibliothek, Schlosskirche) gebeten werden. Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden fest, auf welche Weise Vertreterinnen oder Vertreter der laufenden Kurse im Kuratorium und im Geschäftsführenden Ausschuss berichten können.

§ 7 Finanzen und Haushalt

- (1) Die Finanzierung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg erfolgt auf der Grundlage einer Finanzvereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen, der EKU-Stiftung und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.
- (2) Das Präsidium der UEK beschließt den Haushaltsplan des Predigerseminars. Die Entlastung der Jahresrechnung erteilt die Vollkonferenz. Das Oberrechnungsamt der EKD prüft die Jahresrechnung. Es gilt das Haushaltsrecht der EKD.

§ 8 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Landeskirchen und der EKU-Stiftung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 30. November 2005 außer Kraft.

Magdeburg, den 8. November 2011

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Dr. Fischer

Zuwendungsrichtlinien für die Förderung aus Mitteln des Arbeitslosenfonds 1+1 "Arbeitslosen Mut machen" der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Vom 13. Dezember 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf Grund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) für die finanzielle Unterstützung von geförderten Maßnahmen und Projekten für und mit Arbeitslosen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die nachfolgende Richtlinien beschlossen:

- 1. Zuwendungszweck und -umfang
- 1.1. Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden für:
 - Projekte und Maßnahmen, in denen Langzeitarbeitslose, Frauen, schwer vermittelbare und jugendliche Arbeitslose öffentlich geförderter Beschäftigung nachgehen
 - Projekte und Maßnahmen der Weiterbildung und Umschulung
 - Arbeitslosentreffs und -zentren (offener Treff und Beratung)
- 1.2. Zuwendungen aus dem Fonds können für Sachkosten und Personalkosten gewährt werden. Es erfolgt in der Regel keine Vollfinanzierung der beantragten Maßnahmen und Projekte aus Mitteln des Fonds. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Verteilerausschuss.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus dem Arbeitslosenfonds besteht nicht.
- 2. Anforderung und Auszahlung der Zuwendung
- 2.1. Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Anträge sind an das Diakonische Werk in Mitteldeutschland bis zum 30. September jeweils für das Folgejahr zu stellen.
- 2.2. Die Anträge müssen enthalten:
 - Angaben über Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
 - einen Überblick über den Umfang der Maßnahme, ihre Finanzierung sowie die evtl. Folgekosten.
- 2.3. Den Anträgen sind mindestens beizufügen: die Planungsunterlagen, Kostenermittlung und verbindlicher Finanzierungsplan
- 2.4. Der Zuwendungsempfänger erhält vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakonie Mitteldeutschland) ein Bewilligungsschreiben, dessen Bestandteil die Zuwendungsrichtlinie ist.
- 2.5. Die Zuwendung darf nur nach dem Bedarf zur Begleichung der fälligen Zahlungen angefordert werden.
- Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn im Rahmen des Zuwendungszweckes die Zahlung fällig wird
- 2.7. Der Vergabeausschuss behält sich vor, für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen für die Anschaffung (Herstellung) von Grundstücken und Gebäuden eine dingliche Sicherung zu verlangen.
- 3. Verwendung der Zuwendung
- 3.1. Die Zuwendung darf nur für den im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich sparsam zu verwenden.
- 3.2. Werden mit der Zuwendung auch Personalausgaben abgedeckt, so muss sichergestellt sein, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Mitarbeitenden und der

- Auszubildenden des Zuwendungsempfängers genügend gesichert ist. Diese Personen dürfen aber auch nicht bessergestellt werden, als vergleichbare Mitarbeitende und Auszubildende der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Bei Zuwendungsempfängern, die dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland angehören, ist diese Auflage erfüllt, wenn mit den Mitarbeitenden und Auszubildenden die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien, die für Einrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland gelten, vereinbart ist.
- 3.3. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus Mitteln der Zuwendung nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vergabeausschusses gebildet werden.
- Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4.1. Werden nach Bewilligung der Zuwendung die in dem Antrag veranschlagten Gesamtausgaben niedriger oder erhöhen sich die Deckungsmittel beziehungsweise treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Die Veränderungen sind dem Vergabeausschuss schriftlich anzuzeigen.
- 4.2. Der Vergabeausschuss kann auf Antrag in begründeten Fällen eine Ausnahme von 4.1. zulassen.
- 5. Förderung von Baumaßnahmen
- 5.1. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung des Landes, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Gewährleistung durch die Handwerker zu beachten.
- 5.2. Es kann verlangt werden, dass das Baureferat des Landeskirchenamtes eingeschaltet wird.
- 5.3 Soweit sich eine Änderung in der Planung und Finanzierung nach der Zuwendungsbewilligung ergibt, ist der Vergabeausschuss davon schriftlich zu verständigen.
- 6. Auskunftspflicht
 - Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich gegenüber dem Vergabeausschuss und den Prüfungsorganen der Diakonie Mitteldeutschland, über die Verwendung der Zuwendung und die Betriebsführung der Einrichtung die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Buchführung, Rechnungslegung
 Der Zuwendungsempfänger hat über die Verwendung
 der Zuwendung Buch zu führen.
- 8. Verwendungsnachweis
- 8.1. Der Empfänger einer Zuwendung hat die Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 8.2. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 8.3. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind Belege beizufügen.
- 9. Prüfung der Verwendung
- Die Verwendungsnachweisprüfung übernimmt das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

- 9.2. Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist berechtigt, durch Beauftragte oder durch die Prüfungsorgane der Diakonie Mitteldeutschland die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
 Die Zuwendung einschließlich einer dem Kapitalmarkt
 angemessenen Verzinsung ist teilweise oder vollständig
 an den Fonds zurückzuzahlen, wenn:
 - die Mittel nicht oder nur teilweise für den bewilligten Zweck verwendet oder die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen nicht eingehalten wurden,
 - sich herausstellt, dass die gef\u00f6rderte Ma\u00dfnahme nicht durchgef\u00fchrt werden kann,
 - sich die Verwendungszwecke oder die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe ändern oder wegfallen,
 - die Zuwendung durch unrichtige, unzutreffende oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Verwendungsnachweis innerhalb der gesetzten Frist nicht bei der Diakonie Mitteldeutschland vorgelegt wird oder
 - die notwendigen Auskünfte und die Prüfungsbereitschaft durch den Zuwendungsempfänger verweigert werden.

Die Zuwendungsrichtlinien treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie aus dem Jahr 1997 außer Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2011 (7751)

Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gagel aus dem Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Neulingen und

Eingliederung der
Evangelischen Kirchengemeinde Gagel
in den Kirchengemeindeverband
Evangelisches Kirchspiel Kossebau
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stenal am 30. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Gagel scheidet aus dem Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Neulingen aus. Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Neulingen besteht aus den Kirchengemeinden Harpe, Höwisch, Leppin, Neulingen und Zehren.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Kossebau, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Bretsch, Dequede, Dewitz, Heiligenfeld, Kossebau, Krevese, Lückstedt, Polkern, Priemern, Rathsleben, Stapel und Wohlenberg, wird durch die Kirchengemeinde Gagel erweitert.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. September 2011 genehmigt.

Erfurt, den 15. Dezember 2011 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Löbnitz Evangelischer Kirchenkreis Torgau-Delitzsch

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch am 4. Oktober 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Löbnitz, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Löbnitz, Reibitz und Sausedlitz, wird durch die Kirchengemeinde Laue erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 9. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 12. Januar 2012 (A1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 21. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Schnaudertal, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Kayna, Spora und Würchwitz, wird durch die Kirchengemeinde Bröckau erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. Oktober 2011 genehmigt.

Erfurt, den 22.12.2011 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Apfelstädt, Kornhochheim und Wandersleben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Apfelstädt Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 13. September 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Apfelstädt, Kornhochheim und Wandersleben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen

"Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Apfelstädt".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 1. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2012 (A1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Aspach-Metebach, Ebenheim und Weingarten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband SILOAH Neufrankenroda Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 13. September 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Aspach-Metabach, Ebenheim und Weingarten schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband SILOAH Neufrankenroda".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 5. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ballstädt, Bienstädt, Eschenbergen, Friemar, Gierstädt, Großfahner, Kleinfahner, Molschleben, Pferdingsleben, Töttelstädt und Tröchtelborn zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Fahner Land Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 13. September 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ballstädt, Bienstädt, Eschenbergen, Friemar, Gierstädt, Großfahner, Kleinfahner, Molschleben, Pferdingsleben, Töttelstädt und Tröchtelborn schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Fahner Land".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Einsdorf, Einzingen, Mittelhausen,
Winkel und Wolferstedt zum
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Wolferstedt
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 8. August 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Einsdorf, Einzingen, Mittelhausen, Winkel und Wolferstedt schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Wolferstedt"

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 11. Oktober 2011 genehmigt.

Erfurt, den 29. November 2011 (A1433)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Gössitz, Peuschen, Bahren, Laskau, Paska,
Moxa, Wilhelmsdorf, Wernburg, Bodelwitz,
Gertewitz, Daumitsch, Quaschwitz
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 6. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gössitz, Peuschen, Bahren, Laskau, Paska, Moxa, Wilhelmsdorf, Wernburg, Bodelwitz, Gertewitz, Daumitsch und Quaschwitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen. § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. August 2011 genehmigt.

Erfurt, den 13. Dezember 2011 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Kehmstedt, Nohra und Wipperdorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Sieben-Kirchen-Wipperdorf Evangelischer Kirchenkreis Südharz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Südharz am 31. August 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Kehmstedt, Nohra und Wipperdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelischer Kirchengemeindeverband Sieben-Kirchen-Wipperdorf".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 3. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 22.12.2011 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Rehmsdorf und Tröglitz zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Rehmsdorf-Tröglitz

Evangelischer Kirchenkreis-Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 21. Juni 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§]

Die Evangelischen Kirchengemeinden Rehmsdorf und Tröglitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelischer Kirchengemeindeverband Rehmsdorf-Tröglitz".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 12. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Ziegenrück, Crispendorf, Eßbach, Keila,
Schöndorf und Volkmannsdorf zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Ziegenrück
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 6. Juli 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§]

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Ziegenrück, Crispendorf, Eßbach, Keila, Schöndorf und Volkmannsdorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Ziegenrück".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. August 2011 genehmigt.

Erfurt, den 5. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buttelstedt, Daasdorf, Nermsdorf, Rohrbach und Weiden

zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buttelstedt Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 30. Mai 2011 und 18. Oktober 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Buttelstedt, Daasdorf, Nermsdorf, Rohrbach und Weiden schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Daasdorf, Nermsdorf, Rohrbach und Weiden und Eingliederung in die Kirchengemeinde Buttelstedt zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buttelstedt".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode und Schierke

zur Evangelischen Kirchengemeinde Christusgemeinde Wernigerode-Schierke Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt am 26. September 2011 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode und Schierke schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Christusgemeinde Wernigerode-Schierke".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Oktober 2011 genehmigt.

Erfurt, den 10. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haindorf und Krautheim zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis

Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 30. Mai 2011 und 18. Oktober 2011 nach Anhörung der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Haindorf und Krautheim schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Apolda-Buttstädt".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. November 2011 genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2012 (A1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

- 1. Klinikseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land
- 2. Pfarrstelle Ellrich
- 3. Pfarrstelle Hildburghausen
- 4. Pfarrstelle Wolfen
- I. Kreisschulpfarrstelle Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Zu 1.:

Stellenausschreibung Klinikseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land

Kirchenkreisstelle: befristet auf 6 Jahre Kirchenkreis: gehört zum Propstsprengel Meiningen-Suhl Stellenumfang: 50 Prozent Besetzung: ab 1. Januar 2012

Die Stelle kann mit anderen Stellen im Kirchenkreis kombiniert werden.

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für das SRH-Zentralklinikum in Suhl. Bei der Klinik handelt es sich um das größte Krankenhaus in der Region Südthüringen. Es hat 666 Planbetten sowie 22 eigenständige medizinische Fach-und Teilgebiete. Jährlich werden etwa 27 500 Patienten stationär behandelt und etwa 39 600 ambulant. Rund 1 000 Beschäftigte arbeiten im Klinikum, damit ist es der größte Arbeitgeber der Region. Für die Arbeit der Klinikseelsorge ist die Palliativstation ein besonderer Schwerpunkt. Mitarbeit in der Ethikkommission des Klinikums wird ebenfalls erwartet. Es gibt eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrer in Suhl und einer Ordenschwester SJ, die an zwei Tagen in der Woche im Klinikum anwesend ist. Jeden Sonnabend findet im Raum der Stille ein Gottesdienst statt.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei innerbetrieblichen Fortbildungen
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681-308194, suptur.suhl@freenet.de
- Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0361 51800331, barbara.killat@ekmd.de

Zu 2.:

Pfarrstelle Ellrich (Sülzhayn)/Harz

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Propsteisprengel: Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Südharz Stellenumfang:100 Prozent Gemeindeglieder: 1 385 Dienstsitz: Ellrich

Dienstumfang: 7 Predigtstellen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: 1. März. 2012 Besetzung: durch Kirchengemeinde

Durch Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle Ellrich zum 1. März 2012 neu zu beset-

Die Stadt Ellrich liegt landschaftlich sehr reizvoll am südlichen Harzrand und in unmittelbarer Nähe zur niedersächsischen Grenze mit dem benachbarten Kloster Walkenried. Ellrich verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an die nahe gelegene Kreisstadt Nordhausen und in die niedersächsischen Städte am südlichen Harzrand (Bahnlinie Nordhausen-Northeim). Im Ort selber gibt es einen Kindergarten, eine Grund- und Regelschule, Arzt- und Zahnarzt-praxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Gymnasien befinden sich in Ilfeld und Nordhausen, dort auch die Musikschule, Theater und andere kulturelle Einrichtungen.

Zum Pfarrbereich gehören neben Ellrich die Kirchengemeinden Appenrode, Gudersleben, Mauderode, Sülzhayn, Werna und Woffleben. In allen Orten gibt es engagierte Menschen, die sich um die Sanierung und Erhaltung ihrer Kirchen kümmern, in Ellrich selber auch in Form eines Kirchbauvereines, der sich seit der Wende die Sanierung der großen Stadtkirche St. Johannis zur Aufgabe gemacht hat. Neben der historisch bedeutsamen Frauenbergkirche wird die Johanniskirche sowohl für städtische als auch für kirchliche Zwecke genutzt. Das Pfarr- und Gemeindehaus Ellrich wurde im letzten Jahr umfassend und von Grund auf saniert. In der 1. Etage befindet sich die Dienstwohnung mit einer Fläche von insgesamt 148 m² (fünf Zimmer, Wohndiele, Küche, WC und Bad). Zum Grundstück gehören Hof und Garten mit einer Fläche von ca. 300 m². Im Erdgeschoß befinden sich der Gemeindesaal, Amtszimmer und verschiedene andere Räume für die Gemeindearbeit. In Appenrode, Sülzhayn und Woffleben bieten sanierte Gemeindehäuser, beziehungsweise Gemeinderäume gute Voraussetzungen für die Gemeindearbeit.

In Mauderode, Gudersleben und Werna gibt es Winterkirchen. In unserem Pfarrbereich ist eine Kantorin tätig, die sich speziell um die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern kümmert und mit der zuständigen Gemeindepädagogin zusammenarbei-

tet. Daneben gibt es ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder vor allem im kirchenmusikalischen Dienst und in der Arbeit mit Kindern. Der ehrenamtlich geleitete Kirchenchor Ellrich gestaltet besondere Gottesdienste musikalisch aus und bereichert das Gemeindeleben.

Die Kirchenältesten in den einzelnen Orten arbeiten engagiert und in Abstimmung mit dem Pfarrer auch selbständig, um ihn für seine pastoralen Dienste zu entlasten.

Gottesdienste finden in Ellrich wöchentlich, in Appenrode, Sülzhayn, Werna und Woffleben 14-tätig und in Mauderode und Gudersleben monatlich statt. Zum Dienstauftrag gehören zudem Andachten im Alten- und Pflegeheim Asternhof in Ellrich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), die/der in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Insbesondere wünschen wir uns die Fortführung der gewachsenen Zusammenarbeit mit Vereinen und kommunalen Partnern vor Ort. Die Pfarrerin, bzw. der Pfarrer, die/der zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-Mail: miborn@gmx.net
- die Vorsitzende des GKR Petra Schröder, Telefon: 036332 20223, E-Mail: gepe53@yahoo.de
- Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu 3.:

Pfarrstelle Hildburghausen

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld Propstsprengel: Meiningen-Suhl Pfarrbereich: Stellenumfang 100 Prozent

Predigtstätten: 4

mit den Kirchengemeinden Hildburghausen (mit Bürden) und

Heßberg (mit Weitersroda) Gemeindegliederzahl: 2 380 Dienstsitz: Hildburghausen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst Besetzungsrecht: Landeskirchenamt

Die Stelle wird ausgeschrieben für eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar.

Wir stellen uns vor:

Hildburghausen liegt südlich des Thüringer Waldes in einem überwiegend ländlich geprägten Kirchenkreis. In der attraktiven Stadt mit Theater, Schwimmbad, Kliniken, sportlichen und kulturellen Angeboten leben rd. 12 000 Einwohner. Im Kirchspiel sind neben der Pastorin/dem Pfarrer eine Gemeindepädagogin, ein Kirchenmusiker, der Superintendent, ein Küster und – gemeinsam mit einem Nachbarkirchspieleine Pfarramtssekretärin (50 Prozent) hauptamtlich tätig. In beiden Kirchengemeinden arbeiten aktive Gemeindekirchenräte mit; in Hildburghausen von einem ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet.

Die Kirchengemeinde Hildburghausen ist stark von der kirchenmusikalischen Arbeit geprägt.

Jährliche Amtshandlungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Kirchspiel: 17 Taufen, 14 Konfirmanden, 4 Trauungen, 31 Beerdigungen.

Kirchen: Christuskirche Hildburghausen und die Kirchen in Bürden, Heßberg und Weitersroda wurden nach 1990 saniert. Außerdem die Apostelkirche in Hildburghausen (keine Predigtstätte).

Für die Gemeindearbeit stehen Gemeinderäume im Gemeindehaus und in den Pfarrhäusern der Dörfer zur Verfügung. Dienstzimmer und Büros in der Superintendentur, allesamt saniert und technisch gut ausgestattet.

Zur Kirchengemeinde Hildburghausen gehört ein Evangelischer Kindergarten.

Pfarrhaus in attraktiver Lage mit fünf Zimmern, Garten, Carport (keine Gemeinde- und Diensträume im Haus). In Hildburghausen sind alle Schularten vorhanden, außerdem die Hermann-Lietz-Schule in der Umgebung (Haubinda). Eine besondere Zusammenarbeit besteht mit den Einrichtungen von Diakonie (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) und Caritas (Altenpflegezentrum) am Ort.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der:

- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste, an Seelsorge und Gemeindeleben hat
- Organisationstalent, Team- und Konfliktfähigkeit besitzt
- Bewährtes fortführt und neue Impulse setzt
- eine gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt
- mit ihrer/seiner Familie in der Kirchengemeinde lebt
- in der Leitung des Kindergartens mitarbeitet (gemeinsam mit der Kindergartenleiterin)
- einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen legt

Fragen richten Sie bitte an Superintendent Kühne, Tel.: 03685 706602, E-Mail: Michael.Kuehne@elkth-hbn.de.

Zu 4.:

Pfarrstelle: Wolfen

Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Kirchenkreis: Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstsitz: Wolfen
Predigtstätten: 6

mit der Ev. Kirchengemeinde Wolfen (Wolfen, Greppin, Wadendorf, Reuden, Salzfurthkapelle), Ev. Kirchengemeinde Löberitz

Gemeindeglieder: 1 178
Dienstbeginn: 1. März 2012
Besetzungsrecht: Kirchengemeinde

Im Ort sind alle Schultypen, alle Ärzte und in Bitterfeld ein Krankenhaus vorhanden. Eine gute Infrastruktur (Autobahn, Eisenbahn, Bus) kennzeichnet den Standort ebenso, wie die Nähe zu den Städten Halle und Leipzig, den Naherholungsgebieten "Goitzsche", "Dübener Heide", "Wörlitzer Park". Es gibt gute Kontakte zu städtischen Behörden und ökumenischen Partnern.

Eine diakonische Einrichtung für Menschen mit Behinderung und Sozialstation arbeitet vor Ort. Eine evangelische Grundschule wird zum Schuljahr 2012/13 in Greppin ihren Unterricht beginnen.

Die Gemeinde bietet:

- Renovierte und sanierte Kirchen und Gemeinderäume
- aktive Gemeindekirchenräte
- Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen
- Lebendige Gemeindekreise (Senioren und Familien)
- Kirchenchor und Posaunenchor
- Pfarrbüro mit Mitarbeiterin
- Offenheit für flexible Gottesdienstzeiten
- Pfarrdienstwohnung: Die Wohnfläche der Dienstwohnung

beträgt 148,57 m². Sie besteht aus fünf Zimmern, ein Wintergarten, Küche und Bad, Garage, Garten (300 m²).

Gemeindeleben:

Gottesdienste, Gemeindekreise, Konfirmandenarbeit, Chor, Posaunenchor

Amtshandlungen 2010: Taufen: 10 Konfirmationen: 2 Trauungen: 3 Bestattungen: 25

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der Bewährtes weiterführt, aber offen und kreativ engagiert für Neues ist
- die/der die Gemeinde in ihrer Selbstverantwortung und ehrenamtlichen Mitarbeit fordert und stärkt
- die/der eine gute Seelsorgerin/ein guter Seelsorger ist und "lebendig" predigen kann
- die/der mit den Nachbargemeinden gut zusammenarbeitet und die Zusammenarbeit in der Ökumene und mit der Stadt weiterführt

Weitere Informationen sind zu erfragen bei:

 Superintendent Christian Beuchel, Adresse: Jüdenstraße 35–37, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491 403200, Fax: 03491 403205, E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Ansprechpartner Wolfen:

- Kathrin Schwarze, Stellvertr. GKR-Vorsitzende Wolfen, Tel.: 03493 20449
- Heike Zoogbaum, GKR-Vors. GKR Löberitz, Tel.: 034956 21836
- Pfarramt Wolfen: Tel. 03494 44344, Fax 03494 44345, E-Mail-Adresse: pfarramt@ev-kirchspiel-wolfen.de
- Hompage: www.ev-kirchspiel-wolfen.de

Zu 5 ·

I. Kreisschulpfarrstelle Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt Propstsprengel: Stendal-Magdeburg Stellenumfang: 100 Prozent Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2012 (auch zu einen früheren Zeit-

punkt)

Der Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt möchte zum 1. August 2012 (gegebenenfalls auch früher) die I. Kreisschulpfarrstelle für den Bereich Wolmirstedt besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Der Unterrichtseinsatz erfolgt vorrangig am Gymnasium, kann aber auch Grund- und Sekundarschule umfassen.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in drei Schulformen,
- Impulse f
 ür geistliches Leben im Schulalltag durch Schulandachten und -gottesdienste,
- Projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises.
- Wahrnehmung eines Predigtauftrags.

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

- dass schulseelsorgerliche Prozesse begleitet werden,
- pädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, gegebenenfalls kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden,
- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit,
- Führerschein und eigenes Fahrzeug.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, suptur.hdl-wms@web.de, Tel.: 039201 21421,
- Schulbeauftragte Annette von Biela, annette.von.biela@ekmd.de, Tel.: 0391 5346187

Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet:

• www.religionsunterricht-ekm.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

B-Kirchenmusikerstelle (80 Prozent) im Bereich Bad Dürrenberg – Lützen – Kitzen

Im Kirchenkreis Merseburg ist ab 1. Februar 2012 die

regionale Kirchenmusikerstelle

im Bereich Bad Dürrenberg – Lützen – Kitzen mit einem Dienstauftrag von 80 Prozent zu besetzen.

Die Kirchenmusik verbindet uns als Christinnen/Christen in unseren Kirchengemeinden und mit unseren Mitmenschen aller Generationen. Wir wünschen uns eine Musikerin/einen Musiker, die sich den Herausforderungen der musikalischen Arbeit in drei Pfarrbereichen mit Ideen und Phantasie stellt. Wir erwarten Freude am gemeinsamen Weiterentwickeln von musikalischen Projekten mit den Pfarrerinnen/Pfarrern, Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen und aktiven Gemeindegliedern.

Zu den Aufgaben im Bereich gehören:

- Orgelspiel in Gottesdiensten und Veranstaltungen des Bereiches
- Leitung von drei Kirchenchören
- Singen mit Vorschulkindern im evangelischen Kindergarten Lützen
- musikalische Nachwuchsförderung
- fachliche Unterstützung und Koordination der ehrenamtlichen
- Organistinnen/Organisten im Bereich

Für die Arbeit im Bereich stehen zu Verfügung:

Krug-Böhme-Orgel in Bad Dürrenberg (II/24) – 2011 überholt; Kreutzbach-Schönefeld-Orgel in Lützen (II/16) – 1971 erneuert; Krug-Orgel in Schkeitbar (II/21) – 2011 überholt; Trampeli-Orgel in Zitzschen (II/24) – 1988 überholt – sowie etliche instand gesetzte historische Orgeln in den Dörfern des Bereiches; ein Korg-Digitalpiano; eine größere Verstärkerund Lichtanlage für Musicalprojekte u.a.m.

Die Vergütung erfolgt nach KAVO. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33 22 11
- Kreiskantor Manfred Rath, Tel.: 034771 22395

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 2012 erbeten an:

Kirchenkreis Merseburg Superintendentin Christiane Kellner Domstr. 6 06217 Merseburg

Sonstige Stellen

1. Projektstelle für Schöpfungsverantwortung

Im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. Mai 2012 eine

Projektstelle für Schöpfungsverantwortung

zu besetzen.

Die Projektstelle hat einen Stellenumfang von 75 Prozent und ist auf drei Jahre befristet.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland beabsichtigt ihr Beratungs- und Bildungsangebot für die obengenannten Themenbereiche zu verstärken. Dabei soll der Zusammenhang von Schöpfungsverantwortung und Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ökofairer Beschaffung sichtbar gemacht werden. Die daraus resultierenden Impulse sollen für das gemeindliche Leben umgesetzt werden.

Arbeitsaufgaben:

- Entwicklung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten, Unterstützung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Erarbeitung einer Konzeption zu Klimaschutz und nachhaltiger Lebensweise
- Koordinierung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten für Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Erarbeitung von praxistauglichen Bausteinen zu einschlägigen Themenfeldern und deren Erprobung
- Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zur strukturellen Verankerung ökofairer Beschaffung

Erwartet werden:

- Qualifikation f
 ür einen der Bereiche Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Erwachsenenbildung
- Erfahrungen in mindesten einem Bereich von Ökologie, Nachhaltigkeit, öko-faire Beschaffung Entwicklungszusammenarbeit oder Bildung, möglichst in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zu Mobilität
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Experimentierfreude
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeiten

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 30. März 2012 an das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Rückfragen richten Sie bitte an:

- Dr. Hans-Joachim Döring, Tel.: 0391 5346-395 (hans-joachim.doering@ekmd.de) oder
- Herr Jens Lattke, Tel.: 0391 5346-392 (jens.lattke@ekmd.de)

Weitere Informationen unter www.oekumenezentrum-ekm.de.

2. Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Sondershausen

Zum 1. Juli 2012 ist die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstsitz Sondershausen neu zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent eines vollen Dienstauftrages.

Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Bad Frankenhausen, Blankenburg und Mühlhausen.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der Lebenskundliche Unterricht für Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßig Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einer Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung angemietet.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens zwölf Jahre verlängerbar ist.

Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Bewerberinnen und Bewerber, die Interesse an dieser Tätigkeit haben, diskursfähig in friedensethischen Fragen sind und möglichst über eine abgeschlossenen Seelsorgeausbildung verfügen, senden ihre Bewerbungen bis zum 31. März 2012 über das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an das Evangelische Militärdekanat Erfurt.

Für Auskünfte stehen der Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt und die Referatsleitung Ökumene, Diakonie und Seelsorge im Landeskircheamt der EKM, Erfurt zur Verfügung.

Adresse:

 Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne, Zeppelinstr. 18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 3428461

E-mail: HelmutJakobus@bundeswehr.org

 Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 331 E-Mail: barbara.killat@ekmd.de

3. Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catanias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet:

- Die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität ,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet:

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl. 1–5) und Mittelschule (Kl. 6–8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

 www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschrei bungen.php. Bitte geben dazu Kennziffer 2021 an

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- OKR Schneider (Tel.: 0511-2796-127) sowie
- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 D-30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

4. Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal vom 01.09.2012 – 30.06.2013 Porto/Portugal vom 01.09.2012 – 30.06.2013

(mit Schulunterricht)

vom 01.09.2012 – 30.06.2013
vom 01.09.2012 – 30.06.2013
vom 01.09.2012 - 30.06.2013
vom 01.09.2012 - 30.06.2013
(mit Schulunterricht)
Ostern 2012 - 31.10.2012
vom 01.09.2012 – 30.06.2013
(mit Schulunterricht)
vom 01.09.2012 – 30.06.2013
vom 01.09.2012 – 30.06.2013
vom 01.07.2012 – 30.06.2013
(mit Schulunterricht)

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511-2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diesen Dienst erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenaus schreibungen.php. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2027 an.

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover

Telefon: 0511-2796-126 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld vom 7. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

 Die Pfarrstelle Lehesten wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben. Der Pfarrbereich Leutenberg wird mit Wirkung vom
 Januar 2012 um die Kirchengemeinden Lehesten mit Brennersgrün und Schmiedebach erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 25. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

- 1. Die Pfarrstelle Eckardtshausen wird mit dem 31. Dezember 2011 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Marksuhl wird mit dem 31. Dezember 2011 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Marksuhl-Eckardtshausen wird mit dem 1. Januar 2012 mit vollem Dienstauftrag neu errichtet. Der Pfarrbereich besteht aus den Kirchengemeinden Eckardtshausen, Wolfsburg-Unkeroda, Etterwinden, Marksuhl und Burkhardtroda. Der Dienstsitz ist Marksuhl

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf vom 12. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

- Die Pfarrstelle Waltershausen I wird mit Wirkung vom 1. April 2012 aufgehoben.
- Die Superintendentenstelle Waltershausen-Ohrdruf wird mit Wirkung vom 1. April 2012 auf eine Stelle mit dreiviertel Dienstauftrag angehoben.
- Die Pfarrstelle Waltershausen II wird mit Wirkung vom 1. April 2012 umbenannt in Waltershausen.
- Errichtung der Kreisgemeindepädagogenstelle Waltershausen-Ohrdruf im Bereich Ohrdruf-Hohenkirchen mit Wirkung vom 1. Januar 2012 befristet bis 31. Dezember 2017 mit vollem Dienstauftrag.
- Umwandlung der IV. Kreispfarrstelle in die Kreisgemeindepädagogenstelle Waltershausen-Ohrdruf im Bereich Friedrichroda-Schönau mit Wirkung vom 1. Januar 2012 mit vollem Dienstauftrag.
- Verlängerung der I. Kreispfarrstelle bis zum 31. Dezember 2017 mit vollem Dienstauftrag.
- Errichtung der Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit Wirkung vom 1. Mai 2012 mit halbem Dienstauftrag.
- Die Pfarrstelle Schwarzhausen wird mit Wirkung vom
 Mai 2012 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
- Errichtung der Schulpfarrstelle Waltershausen-Ohrdruf mit Wirkung vom 1. August 2012 mit vollem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 11. Oktober 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Schleiz

1. Der Pfarrbereich Oettersdorf wird ab 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinden Neundorf und Pahnstangen erweitert und trägt den Namen: "Oettersdorf-Neundorf"

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 12. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

- Die Pfarrstelle Werningshausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.
- Die Pfarrbereich Riethnordhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 um die Kirchengemeinde Haßleben erweitert
- Der Pfarrbereich Stotternheim wird mit Wirkung vom
 Januar 2012 um die Kirchengemeinde Nöda erweitert.
- Die Superintendentenstelle Apolda-Buttstädt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 auf eine Stelle mit vollem Dienstauftrag angehoben.

Erfurt, den 20. Dezember 2011 (4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Nachstehend wird die Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 bekannt gemacht.

Erfurt, den 2. Januar 2012 (A 4703-02)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014

als von der Wahlversammlung nach § 7 ARRG-DW.EKM auf Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. entsandte Mitglieder:

Herr Markus Böttcher sonderpädagogische Fachkraft, Christophoruswerk Erfurt gGmbH

Frau Petra Freitag sonderpädagogische Fachkraft, Diakonieverein Carolinenfeld Greiz

Frau Susanne Mechau Referentin Behindertenhilfe, Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., Halle Frau Simone Neuschulz

Leiterin Kindertagesstätte Salzwedel, Diakonisches Werk Altmark-West e. V.

Herr Marc Scheidig

Kirchenkreissozialarbeiter, Diako Westthüringen gGmbH, Meiningen

entsandte Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Frau Heike Apel

Leiterin der Freiwilligenagentur, Diako Westthüringen gGmbH, Eisenach

Herr Manfred Popko

Qualitätsbeauftragter, Wilhelm-Augusta Stift, Schleusingen

Frau Ingrid Warweg

Rehabilitationspädagogin, Matthias-Claudius-Haus, Oschersleben

als von der Dienstgeberseite des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. benannte Mitglieder:

Herr Timo Kucharicky

Betriebsleiter, Diakonissenkrankenhaus Dessau gGmbH/Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau

Herr Andreas Reitzig

Personalleiter, Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten

Herr Clemens Schlegelmilch

Fachbereichsleiter Wirtschaft/Finanzen/Recht, Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., Halle

Herr Klaus Stark

Geschäftsführer, Diakoniewerk Sonneberg e. V.

Frau Martina von Witten

Geschäftsführerin, Diakonisches Werk Jerichower Land e. V., Burg

benannte Stellvertreter:

Herr Thomas Gurski

Vorstandsvorsitzender, Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e. V.

Herr Thomas Rauer

Geschäftsführer, Diakonisches Werk Delitzsch-Eilenburg e. V.

Herr Ernst-Christoph Römer

Vorstand, Stadtmission Halle e. V.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels des Kreiskirchenamtes des Evangelischen Kirchenkreises Stendal – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Stendal ab 1. Januar 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.4 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende

hin spitz zulaufend

<u>Legende:</u> "Evangelischer Kirchenkreis Stendal *

Kreiskirchenamt"

(einfach umrandet mit Stern im Scheitel-

punkt)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 2. Januar 2012 (A6265-04)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A. Bekanntgabe über das Abhandenkommen von Siegeln und Petschaft des Evangelischen Kirchspiels Dobien – Wittenberg-Piesteritz und Wittenberg-Christuskirche – Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel des Evangelischen Kirchspiels Dobien – Wittenberg-Piesteritz und Wittenberg-Christuskirche nebst Petschaft abhanden gekommen sind und mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.

Erfurt, den 13. Januar 2012 (6263-01:Dobien)





Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABI. 2010, S. 296) wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2012 weiterhin auf 12,50 Euro pro Kurstag festgesetzt. (§ 9 Absatz 2, FortbildungsVO).

Erfurt, den 11. Januar 2012 (4301-01)

i. A. Jens Walker Kirchenrat

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Das ideale Konfirmationsgeschenk

Antwort finden in alten und neuen Liedern, in Worten zum Nachdenken und Beten

Evangelisches Gesangbuch

Geschenkausgabe - Leder mit Silberschnitt im Schuber 1624 Seiten, 10.7×17 cm ISBN 978-3-86160-204-0, 29,00 €

Evangelisches Gesangbuch

Geschenkausgabe - Cabra (Lederfaser) mit Silberschnitt 1624 Seiten, $10,7 \times 17$ cm ISBN 978-3-86160-203-3, 21,00 €



Die kleine Ausgabe:

Evangelisches Gesangbuch Kleine Geschenkausgabe – Leder mit Silberschnitt im Schuber 1624 Seiten, 8,2 × 13 cm ISBN 978-3-86160-208-8, 44,00 €

Evangelisches Gesangbuch Kleine Geschenkausgabe - Cabra (Lederfaser) mit Silberschnitt 1624 Seiten, 8,2 × 13 cm ISBN 978-3-86160-207-1, **32,00** €

Bestellen Sie beim Wartburg Verlag

Telefon 0 36 43 / 24 61 44 • Fax 0 36 43 / 24 61 18 E-Mail buch@wartburgverlag.de • www.wartburgverlag.de oder wenden Sie sich an Ihre Buchhandlung